



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Leo Lange

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Leo Lange – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1983 verstorbenen Pfarrer Leo Lange liegen dem Bistum Aachen zwei Beschuldigungen sexualisierter Gewalt vor. Der Tatzeitraum umfasst die Jahre 1972 bis 1981. In diesem Zeitraum war Leo Lange als Pfarrer von St. Cornelius, Titz-Rödingen, tätig.

Die biographischen Daten im Überblick

15.12.1904	geboren in Essen-Rüttenscheid
1930	Kaplan St. Barbara, Eschweiler
1935	Kaplan St. Heinrich, Uerdingen
1935-1938	Religionslehrer Lyzeum und Berufsschule, Uerdingen
1938	Kaplan Herz-Jesu, Krefeld
1941-1945	Militärdienst
1947	Pfarrverwalter St. Cornelius, Titz-Rödingen
1949	Pfarrer St. Cornelius, Titz-Rödingen
1964	Dekanatspräses der Frauenjugend Dekanat Hasselweiler
1981	Ruhestand
1981	Subsidiar Dekanat Titz
27.11.1983	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Leo Lange

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.